



BMEL

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.:

Gesch-Z.: 07-33-0610/2023-002/003

Telefon: +49 331 866-xxxx

Fax: +49 331 866-5309

Internet: www.msgiv.brandenburg.de
xxxxxxx@MSGIV.Brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 01. März 2024

Stellungnahme des Referats 3/33 im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte xxxxxxxxxxxx,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs. Der Möglichkeit zur Stellungnahme wird durch das Fachreferat gerne nachgekommen. Eine grundlegende Überarbeitung des Tierschutzgesetzes wird ausdrücklich begrüßt, ebenso die Anpassung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Insbesondere das Ziel, Rechts- und Vollzugslücken im Tierschutzgesetz zu schließen, wird unterstützt.

Im Folgenden finden Sie die Hinweise und Anmerkungen aus Brandenburg zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs mit der Bitte um Berücksichtigung:

zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Artikel 1 GE)

Zu 1. b), Änderungen in § 2a Tierschutzgesetz, Registrierung von Tieren:

Die Ermächtigung in § 2a Absatz 1b, Vorschriften neben der Kennzeichnung von Tieren auch zur Registrierung erlassen zu können, wird begrüßt. Insbesondere vor dem Hintergrund des Regelungsvorhabens der EU zur Nachverfolgbarkeit von Hunden und Katzen können so bei Bedarf, z.B. zur besseren Vollziehbarkeit, weitreichendere Vorgaben auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Zu 2., neuer § 2b Tierschutzgesetz, Anbindehaltung:

Das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung in § 2b Abs. 1 Satz 1 wird begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die derzeitige Formulierung mit den genannten Ausnahmen nicht hinreichend die vielgestaltigen Situationen aufgreift,



in denen eine nicht kurzzeitige Anbindung ohne negative Auswirkungen auf die betroffenen Tiere vorkommen. Gerade in der privaten Hundehaltung könnte nach vorliegender Formulierung auch das Anbinden während eines Einkaufs, beim Familienurlaub mit Hund oder z.B. auch das Anbinden beim Aufenthalt auf einem Campingplatz unter das Verbot fallen. Zur Frage, ab wann es sich beim Aufenthalt in einem Hundezwinger um eine Haltung handelt, wird in Fachkreisen von einer Zeit über 30 min gesprochen. Es sollte hier klargestellt werden, dass das Verbot der Anbindehaltung nicht die für das Tier in der Regel bereichernde Integration in das Familienleben (z.B. Einkaufen, Urlaub) verhindern soll. Ebenso wäre eine Regelung zur zeitlichen Abgrenzung einer kurzzeitigen Anbindung, die keine Haltung im Sinne des Verbots darstellt, von der Anbindehaltung hilfreich.

Die grundsätzliche Ausnahme für Versuchstierhaltungen in Nr. 3 kann hingegen nicht nachvollzogen werden. Auch Versuchstiere sollten grundsätzlich nicht ange-bunden werden. Sollte eine Anbindehaltung zum Erreichen des Versuchsziels unerlässlich sein, kann das im Antrag begründet und entsprechend genehmigt werden. Die Haltung von Versuchstieren ist (i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSch-VersV) in der Richtlinie 2010/63 geregelt ("Alle Tiere sollten über Räume mit hinreichender Komplexität verfügen, um eine große Palette arttypischer Verhaltensweisen ausleben zu können. Sie müssen ihre Umgebung in bestimmtem Maße selbst kontrollieren und auswählen können, um stressbedingte Verhaltensmuster abzubauen. Alle Einrichtungen müssen über angemessene Ausgestaltungsmöglichkeiten verfügen, um die den Tieren zur Verfügung stehende Palette von Tätigkeiten und ihre Anpassungsfähigkeiten zu erweitern, einschließlich Bewegung, Futtersuche, manipulativem und kognitivem Verhalten je nach Tierart.") Die Leitung einer Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Haltung der Tiere fortlaufend verbessert wird. Die Behörde kann im versuchsbezogenen begründeten Einzelfall Ausnahmen von Haltungsvorgaben genehmigen. Eine Generalerlaubnis zur Anbindehaltung von Versuchstieren wird daher als Rückschritt angesehen. Nr. 3 sollte dahingehend umformuliert werden, dass die Ausnahme für in einem entsprechenden Tierversuchsantrag genehmigte Anbindehaltungen gilt.

Zu 3. a), Ergänzung in § 4 Absatz 1a Tierschutzgesetz, Sachkundenachweis zur Tötung von Fischen:

Die Ausnahme, einen Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Behörde erbringen zu müssen für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Fische zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, wenn eine Aufsichtsperson den Nachweis erbringt, soll dahingehend eingeschränkt werden, dass dies nur für Fische an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang gilt. Dies stellt zwar eine Verbesserung für den Tierschutz dar, aus der Begründung geht jedoch hervor, dass an Bord von Fischereifahrzeugen deshalb keine Sachkunde der Personen von Nöten ist, da die Fische dort weder betäubt noch aktiv getötet würden, was bedeutet, dass diese Tiere dort lediglich verenden. Es wird an dieser Stelle angemahnt, zuvorderst für eine Verbesserung des Tierschutzes bei der Tötung an Bord von Fischereifahrzeugen Sorge zu tragen, d.h. Vorgaben zur Betäubung und Tötung zu machen, da hier der gravierendere Missstand vorliegt.

Zu 3. b), Ergänzung in § 4 Tierschutzgesetz, Kopffüßer und Zehnfußkrebse:

Die Aufnahme von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen in die Vorschriften des Absatz 4 wird befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, dass hier keine sichere Methode bekannt ist, Kopffüßer im Zuge eines Schlachtprozesses zu betäuben. Im Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung der Anhänge III und IV der Richtlinie 2010/63/EU nebst Annex wird lediglich die medikamentöse Betäubung als mögliche Methode genannt.

Zu 5., neuer § 4d Tierschutzgesetz, Videoüberwachung in Schlachthöfen:

Die Einführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz.

In Absatz 3 Buchst. a) kann die Formulierung missverständlich gelesen werden. Man könnte verstehen, dass der Blutentzug die Betäubung darstellt. Entsprechend sollte der Satz lauten "...welches nach Betäubung mittels Blutentzug geschlachtet wird".

In Absatz 4, letzter Satz, wird die Behörde verpflichtet, Aufzeichnungen nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft zu löschen. Diese Regelung wird als in der Praxis schwer umsetzbar eingeschätzt. Es ist fraglich, ob die Behörde vom Eintritt der Rechtskraft eines Urteils immer tagaktuell erfährt. Es wird vorgeschlagen, hier eine unverzügliche Löschung nach Kenntnis der Behörde über die Rechtskraft eines Urteils vorzugeben.

Zu 6., Änderung in §5 Tierschutzgesetz, nicht-kurative Eingriffe:

Es ist tierschutzfachlich nicht begründbar, dass weiterhin einige schmerzhaftes Eingriffe am Tier, insbesondere bei der Kastration von Schaf und Ziege, ohne Betäubung gestattet bleiben sollen. Dies widerspricht den Voraussetzungen in Absatz 2, dass eine Betäubung nur dann nicht erforderlich ist, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres. Dies trifft auf die o.g. Eingriffe nicht zu. Die betäubungslose Kastration anderer Tierarten ist ebenfalls unzulässig. Der Argumentation der Begründung zur Änderung folgend besteht u.a. auch kein vernünftiger Grund auf den Verzicht auf eine Betäubung

- bei der Kastration von Schafen und Ziegen,
 - beim Kürzen des Schwanzes von Ferkeln und
 - beim Absetzen des krallentragenden letzten Zehngliedes bei Masthahnenküken
- Analog zu dem Verbot in den Niederlanden sollte darüber hinaus das Kennzeichnen von Schweinen durch Schlagstempel untersagt werden, ebenso der derzeit noch zulässige Schenkelbrand beim Pferd.

Zu 7. a), Änderung in § 6 Tierschutzgesetz, Kupieren bei jagdlich zu führenden Hunden:

Die Ausnahme in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) für jagdlich zu führende Hunde wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet und sollte gestrichen werden. Insbesondere

werden Rute und Ohren bei langhaarigen jagdlich geführten Hunden in der Praxis nicht kupiert, obwohl das Argument, dass diese an Dornranken und ähnlichen hängenbleiben und für Verletzungen sorgen könnten, bei langhaarigen Hunden umso mehr zutreffen müsste. Insgesamt erscheint es weder notwendig oder sonst noch vertretbar, Hunden zum Zwecke der Jagd Körperteile zu amputieren.

Zu 7. a) bb) aaa), Änderung in § 6 Tierschutzgesetz, Enthornung, Kastration bei Rindern:

Eingriffe an Tieren unter Narkose sollten dem Tierarztvorbehalt unterliegen. Durch die Änderung sollen zwei betäubungspflichtige Eingriffe vom Tierarztvorbehalt ausgenommen werden (Kastration männlicher Rinder und Enthornung von Rindern). Dies wird für beide Eingriffe strikt abgelehnt.

Zu 7. a) dd), Schmerzstillung bei Kastration:

Die Vorschrift erweckt den Eindruck, schmerzstillende Mittel nach der Kastration seien nur bei Schweinen anzuwenden. Hier sollte neben der vorgesehenen Streichung der Altersgrenze das Wort „Schweines“ durch „Wirbeltieres“ ersetzt werden sowie, „wenn tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen“ ergänzt werden.

Zu 7. f), neuer Absatz 7 in § 6 Tierschutzgesetz, Bodenfläche bei der Schweinehaltung:

Mit der Ermächtigung nach § 6 Absatz 7 Nr. 6 können nähere Vorschriften hinsichtlich der vorzusehenden uneingeschränkten Bodenfläche für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen gemacht werden. Die Ermächtigung sollte ergänzt werden, so dass auch weitere Mindestvoraussetzungen für die Haltung von kupierten Schweinen gemacht werden können. Der Platzbedarf ist nur einer der Risikofaktoren für Schwanzbeißen. Da das Schwanzbeißen und seine Ursachen auch Gegenstand intensiver Forschung sind, sollte hier die Möglichkeit eröffnet werden, nach dem Stand der Wissenschaft entsprechend weitere Voraussetzungen für die Haltung kupierter Tiere festlegen zu können.

Zu 8., Änderungen in § 11 Tierschutzgesetz, erlaubnispflichtige Tätigkeiten:

Neben den vorgesehenen Ergänzungen in den Absätzen 2a und 4 wird insbesondere bei den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Ergänzungsbedarf gesehen. Es wird daher alternativ folgende Fassung zu 8. vorgeschlagen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ ein Komma und dann die Wörter „in einem Gnadenhof oder einer Pflegestelle“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. regelmäßig tiergestützte Interventionen durchführen,

Seite 5

8. Anlagen, in denen Tiere mit Hilfe lebender Tiere zur Jagd ausgebildet werden, betreiben,“

ccc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 9 und 10.

ddd) In Nummer 10e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

eee) Nummer 10f wird das Wort „Hunde“ durch das Wort „Tiere“ ersetzt.

fff) Nach Nummer 10f werden folgende Nummern 10g bis 10i ergänzt:

„10g. Huf- oder Klauenpflege durchführen,

10h. ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein, Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit oder des Wohlbefindens am Tier durchführen oder

10i. Pferde halten oder züchten“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, gewerbsmäßig tätigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b das Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere vorzuschreiben. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können der Inhalt und die Art und Weise der Bestandsbücher oder vergleichbaren Aufzeichnungen näher bestimmt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird folgendermaßen gefasst:

„Wer gewerbsmäßig

1. Gehegewild halten oder

2. Sentinel-Tiere töten

will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Die umfassenden Änderungsvorschläge werden wie folgt begründet:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige

Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverlässigkeit.
3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Zu aaa) Derzeit sind Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen, Zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Gnadenhöfe fallen unter keine der genannten Einrichtungen, halten aber vergleichbar hierzu eine erhebliche Anzahl an Tieren unter ähnlichen Umständen mit dem Unterschied, dass diese weder abgegeben noch zur Schau gestellt werden sollen. Dieser Unterschied negiert aber nicht das Erfordernis an zuverlässigen und sachkundigen Personen sowie geeigneten Haltungseinrichtungen für Gnadenhöfe vergleichbar zu den bereits aufgenommenen Einrichtungen.

Personen, die Pflegestellen betreiben, arbeiten normalerweise mit Tierschutzvereinen zusammen und nehmen regelmäßig Tiere, meist Hunde oder Katzen, in ihrem privaten Haushalt auf, bis diese weitervermittelt werden. Laut bisheriger Rechtsprechung fallen Pflegestellen nicht unter tierheimähnliche Einrichtungen, da die Tiere im privaten Haushalt leben. Die selbständige, planmäßige, fortgesetzte Ausübung der Tätigkeit als Pflegestelle, der mit einem regelmäßigen Wechsel der oftmals noch unzureichend sozialisierten Tiere einhergeht, macht den Erlaubnisvorbehalt dennoch erforderlich. Die Pflegestellen sollten ergänzend zu den tierheimähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden.

Zu bbb) Nummer 7: Tiergestützte Interventionen (TGI) sind Tätigkeiten zur Unterstützung von Menschen mit Hilfe von Tieren, die oft ehrenamtlich von Tierhaltern, insbesondere mit Hunden durchgeführt werden. Beispiele sind sog. „Schulhunde“, die in Schulklassen mitgenommen werden, aber auch Hunde, die in entsprechenden Einrichtungen an alte oder schwerkranke Menschen oder an Menschen mit Behinderung herangeführt werden, um an oder mit diesen Menschen unterstützende Interaktionen durchzuführen. Durch den wiederholten Einsatz können die Tiere einer großen Belastung ausgesetzt werden. Das wiederholte stark kontrollierte Verhalten, das ein regelmäßiger Einsatz in der TGI dem Tier abverlangt, erfordert vom Tierhalter eine besondere Sachkunde, um Stresszeichen beim Tier richtig und rechtzeitig deuten zu können und so eine Überforderung und damit

einhergehende Leiden des Tieres zu verhindern. Zusätzlich geht mit einer Dekompensation infolge Überforderung des Tieres eine Gefahr für den Menschen einher, die im Falle der TGI oft vulnerable Gruppen betrifft. Die vereinzelte Mitnahme bzw. der Besuch (z. B. die Mitnahme eines Familienhundes in die Schule) sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht unter die Erlaubnispflicht fallen.

Zu bbb) Nummer 8: Hierunter fallen Schliefanlagen, in denen Hunde mit Hilfe lebender Füchse auf die Baujagd ausgebildet werden, und ebenso Anlagen, in denen Hunde kontrolliert an Gatterwild herangeführt werden, um sie zur Schwarzwildjagd auszubilden. Der Betrieb solcher Anlagen findet in der Regel im Rahmen von Vereinstätigkeiten statt und fällt somit nicht unter die gewerbsmäßige Tierhaltung oder das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Halter. Neben den Haltungseinrichtungen für die Tiere, die den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechen müssen, ist insbesondere der unsachgemäße Betrieb solcher Anlagen sowie die unsachgemäße Anleitung der Interaktion zwischen Jagd- und Beutetier geeignet, bei den Tieren unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden zu verursachen.

Zu ccc) und ddd) Folgeänderungen

Zu eee) Für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte sowie die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Halter besteht bereits ein Erlaubnisvorbehalt. Es ist erforderlich, diesen von Hunden auf alle Tiere auszudehnen. Gerade bei der Ausbildung und dem Training von Pferden besteht ein ähnliches Erfordernis wie bei Hunden, aber auch das Training von Tieren beispielsweise zu Filmaufnahmen sollte miteingefasst sein. Speziell in der Ausbildung und beim Training von Pferden finden Praktiken wie die Hyperflexion oder das Touchieren beim Springen in der Praxis breite Anwendung. Die Praktiken setzen zwingend fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraus um Schmerzen und Leiden zu verhindern. Generell ist eine Differenzierung zwischen dem Erlaubnisvorbehalt für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte sowie die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Halter und die gewerbsmäßige Ausbildung anderer Tiere aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere bei der gewerblichen Ausbildung von Tieren aller Art spielt die zeitnahe Erreichung des Ausbildungszieles, auch oft durch finanzielle Beweggründe, eine entscheidende Rolle. Der Zeitdruck verleitet zur Anwendung von Ausbildungspraktiken, die tierschutzwidrig und für die Tiere mit Schmerzen und Leiden verbunden sind.

Zu fff) Nummer 10g: Die Huf- und Klauenpflege fällt nicht unter das Hufbeschlaggesetz, was zu Wildwuchs in der Qualität der angebotenen Leistungen führt. Da die Huf- und Klauenpflege bei unsachgemäßer Durchführung zu erheblichen Leiden bei den betroffenen Tieren führen kann, ist eine Aufnahme mindestens dieses Aspekts dringend geboten. Aber auch Hundefriseure pflegen gewerbsmäßig Tiere und sollten über die erforderliche Sachkunde verfügen, insbesondere, da der Halter bei der Pflege nicht immer anwesend ist.

Zu fff) Nummer 10h: Unter Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens oder der Gesundheit am Tier fallen zum Beispiel Akupunktur, Chiropraktik oder Physiotherapie, solange diese nicht von einem approbierten Tierarzt durchgeführt werden. Eine unsachgemäße Anwendung solcher Maßnahmen kann zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren führen.

Zu fff) Nummer 10i: Ein Erlaubnisvorbehalt für das gewerbsmäßige Züchten und Halten von Tieren besteht derzeit mit Ausnahme für landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild. Da Pferde in Deutschland überwiegend nicht mehr als landwirtschaftliche Nutztiere, sondern zu Sport- und Freizeitwecken gezüchtet und gehalten werden, sollen die Pferde explizit in den Erlaubnisvorbehalt aufgenommen werden.

Zu d) 9: Sentinel-Tiere sind Anzeiger-Tiere, die üblicherweise in Versuchstierhaltungen gezielt einem erhöhten Infektionsdruck ausgesetzt werden, um an Ihnen Infektionserreger im Bestand zu diagnostizieren. Dies erfolgt nach der Tötung der Tiere. Da Sentinel-Tiere selbst keine Versuchstiere sind und die Tötung auch nicht zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, fällt das Töten dieser Tiere zwar unter § 4 Absatz 1a TierSchG, nach dem ein Sachkundenachweis zu erbringen ist. Die Tätigkeit muss der Behörde bisher allerdings nicht angezeigt werden. Um die Überprüfung des Sachkundenachweises zu ermöglichen, ist eine Anzeigepflicht vorzusehen.

Eine angemessene Übergangsfrist für alle neu aufgenommenen Aspekte sollte in § 19 entsprechend vorgesehen werden.

Darüber hinaus wird eine Ergänzung für notwendig erachtet, wonach Erlaubnisse nach § 11 grundsätzlich auch befristet erteilt werden dürfen. Dies ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle darüber, ob die Voraussetzungen für die weitere Ausübung der Tätigkeit immer noch aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechen oder ggf. Verbesserungen aufgrund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig sind. Die Möglichkeit der Befristung versetzt die Behörde darüber hinaus in die Lage, bei unklarer Sachlage z.B. hinsichtlich der Zuverlässigkeit eine verhältnismäßige Entscheidung zu treffen, indem die Erlaubnis zunächst befristet erteilt wird.

Zu 9., Neufassung § 11b Tierschutzgesetz, Qualzuchten:

Eine Verschärfung der Vorschriften zur Verhinderung von Qualzuchten ist dringend notwendig und wird begrüßt. Die derzeitige Rechtslage hat sich als im Vollzug kaum durchsetzbar erwiesen. Das Problem wird gerade in der privaten Tierhaltung gesellschaftlich noch wenig wahrgenommen. Dennoch besteht dringender Handlungsbedarf gerade auch in der nicht gewerblichen Hobbyzucht, die keiner Regelüberwachung unterliegt. Da eine Zucht, die als gezielte Verpaarung definiert ist, häufig schwer nachzuweisen sein wird, sollte hier auch das Zulassen der Fortpflanzung solcher Tiere durch den Halter in das Verbot aufgenommen werden und entsprechend als Ordnungswidrigkeitentatbestand ergänzt werden.

Es wird empfohlen, in Absatz 1a statt des Worts „Symptome“ das Wort „Merkmale“ zu verwenden. Einige Kriterien in Absatz 1a sind sehr unbestimmt wie z.B. Nr. 2 und Nr. 18 - hier kann alles und nichts darunterfallen. Die Lebenserwartung hängt z.B. auch von der Körpergröße ab und ist damit auch rassebedingt, so ist sie z.B. bei großen Hunden geringer als bei sehr kleinen Hunderassen. Hier bleibt unklar, was als durchschnittliche Lebenserwartung der Tierart Hund anzusehen ist. Darüber hinaus besteht Ergänzungsbedarf weiterer Kriterien. Die Aufzählung ist zwar

nicht abschließend, dennoch wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gebeten, folgende Merkmale mit aufzuführen: Stoffwechselerkrankungen, Störungen der Thermoregulation, Hyper- und Parakeratosen, Ataxien, Verzerrung, Fehlen oder Funktionslosigkeit oder -einschränkung von Organen oder Körperteilen inkl. Hautanhangsgebilden mit pathologischen Folgen und/oder der Einschränkung der artgerechten Bewegung, des artgerechten Verhaltens oder Wohlbefindens, Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals, Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern.

In der Neufassung des Absatz 2 wird die Möglichkeit der Behörde, eine Unfruchtbarmachung anzuordnen, auf Wirbeltiere beschränkt, die für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmt oder schon verwendet worden sind. Diese Voraussetzung bestand in der alten Fassung nicht. Die Einschränkung könnte zu praktischen Problemen im Vollzug führen, da es oftmals schwer nachzuweisen sein dürfte, dass ein Tier für die Zucht bestimmt ist. Da Zucht als gezielte Verpaarung definiert ist, fehlt der Behörde darüber hinaus die Möglichkeit eine Unfruchtbarmachung anzuordnen, wenn es, selbst wiederholt, zu vorgeblich oder tatsächlich ungeplanter Verpaarung qualgezüchteter Tiere kommt oder eine solche droht. Ein Beispiel wäre hier ein intakter Kater mit Qualzuchtmerkmalen, dem Freigang gewährt wird.

Als Folge des Zuchtverbots wird es in Zukunft vermehrt zu Importen von Tieren mit entsprechenden Merkmalen kommen, da der Bedarf nicht mehr über im Inland erzeugte Tiere gedeckt werden kann. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wäre ein Verbot zu ergänzen, nach dem Wirbeltiere, bei denen Merkmale gemäß Abs. 1a auftreten, nicht importiert, verkauft oder angeboten werden dürfen. Vermittlungen durch Tierheime wären hierbei auszunehmen.

In Absatz 3a Nr. 2 sollte zur Klarstellung des Gewollten das letzte Wort „können“ gestrichen werden.

Die Ermächtigungsgrundlage in § 12 Abs. 2 Nr. 4 sollte in Folge noch angepasst werden.

Zu 10. a), Änderung in § 11c Tierschutzgesetz, Anpassung Altersgrenze:

In Anbetracht der Verantwortung, die ein Tierhalter gemäß § 2 übernimmt, und der teils erheblichen finanziellen Kosten, die die Haltung eines Tieres auch über Jahre bedeuten kann, sollten Wirbeltiere ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erst an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben werden dürfen.

Zu 10. b), Ergänzungen in §11c Tierschutzgesetz, Zucht und Handel mit Tieren:

Das Verbot in Absatz 3, Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten zu dürfen, wird sehr begrüßt. Es wird allerdings empfohlen, das Verbot nicht auf den gewerbsmäßigen Handel oder die gewerbsmäßige Zucht von Wirbeltieren zu beschränken, sondern diese Einschränkung zu streichen. Privatpersonen dürften von dem Verbot kaum betroffen sein, da es unüblich ist, privat Tiere in der Öffentlichkeit feilzubieten. Zudem bestehen bei diesen Tätigkeiten in privatem Rahmen die gleichen Risiken, wie bei der gewerblichen Tätigkeit (Spontankäufe, Transport und Aufbewahrung der Tiere,

Unklarheit des Käufers über die Haltungsbedingungen). Das Verbot nicht auf gewerbsmäßige Tätigkeiten zu beschränken, erleichtert darüber hinaus den Vollzug des Verbots.

Zu 11., neuer § 11d Tierschutzgesetz, Online-Handel mit Tieren:

Nähere Regelungen über Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren werden sehr begrüßt. Allerdings wird die vorgesehene nicht verifizierte Pflichtangabe von Namen und Anschrift als nicht ausreichend erachtet. Der Vollzug hat bislang mit Fälschungen oder fehlender Rückverfolgbarkeit der Telefonnummern zu tun. Ein Name und eine Adresse kann sehr leicht falsch angegeben werden. Ohne Verifizierung der Angaben über Namen und Adresse wird der Regelungsversuch keinen großen Mehrwert haben. Gerade in der Bekämpfung des organisierten illegalen Handels mit Tieren wird die Regelung insuffizient sein. Eine verpflichtende Identifizierung muss fälschungssicher sein, z.B. über Registrierung mittels Personalausweis bei der online-Plattform, und muss von den Portalen vor Einstellung der Anzeige durchgeführt werden.

Es besteht das Risiko, dass die Regelung zu einer Verlagerung des online-Handels mit Tieren auf andere Plattformen wie soziale Medien oder Messenger führt. Dem sollte mit ergänzenden Regelungen entgegengewirkt werden.

Zu 12. a), Ergänzung in § 13 Tierschutzgesetz, Regelungen zum Mähen:

Die Regelung wird begrüßt, sollte aber auch auf wirtschaftlich genutzten Flächen gelten. Ebenso wäre eine Ergänzung erforderlich, dass auf wirtschaftliche genutzten Flächen auch am Tage Vorkehrungen vor dem Mähen getroffen werden müssen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden von Wirbeltieren nach Möglichkeit zu verhindern. Auf landwirtschaftlichen Flächen zielt dies insbesondere auf Rehkitze ab, die immer wieder von landwirtschaftlichen Maschinen verletzt oder getötet werden, da sie sich von Natur aus am Boden versteckt halten anstatt zu fliehen.

Zu 13., Änderung in § 16 Tierschutzgesetz, Tierbörsen:

Die Vorgabe zur risikobasierten, regelmäßigen Kontrolle in angemessenem Umfang gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 bezieht sich derzeit lediglich auf Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und die Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2. Eine risikobasierte, regelmäßige Kontrolle in angemessenem Umfang, die in der Regel unangekündigt erfolgen soll, ist die Basis für eine effektive Durchsetzung der rechtlichen Vorschriften. Es sollten daher weitere Betriebe und Einrichtungen aus Absatz 1 Satz 1 unter diese Vorgabe fallen. Insbesondere gilt dies für Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1.

Zu 13. a), Änderung in § 16 Tierschutzgesetz, Kontrolle von Tierbörsen:

Die Regelung zur verpflichtenden Kontrolle von Tierbörsen wird grundsätzlich für notwendig erachtet und auch begrüßt. Es ist allerdings zu bedenken, dass Tierbörsen häufig am Wochenende stattfinden und die zuständigen Behörden unter Umständen nicht über genügend Personal verfügen, dass zur Arbeit am Wochen-

ende verpflichtet werden kann. Auch könnte es vor dem Hintergrund des Tierärztemangels und allgemeinen Fachkräftemangels schwierig werden, entsprechend nachzusteuern und Personal in ausreichendem Maße für die Arbeit am Wochenende zu gewinnen.

Zu 13. b), Ergänzung in § 16 Tierschutzgesetz, Identitätsnachweis bei Tierbörsen:

Die Regelung sorgt für Rechtssicherheit und wird begrüßt. Es wird allerdings für erforderlich gehalten, auch die Sichtung und Rückverfolgbarkeit der zu verkaufenden Tiere vor Ort vornehmen zu können.

Es muss der Behörde hierbei möglich sein, die zu verkaufenden Tiere vor Ort bei einem Scheinkauf zu überprüfen. Eine reine Identitätsfeststellung ist nicht ausreichend, weil diese gefälscht sein kann und die Tiere sowie der Heimtierausweis dann nicht überprüft werden können.

Zu 13. cc), Änderungen in § 16 Tierschutzgesetz, Register über Tierhaltungsverbote:

Die Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage zur Einführung von Registern, insbesondere um eines für behördliche und gerichtliche Haltungsverbote, wird sehr begrüßt. Hiermit wird auch eine Forderung des Bundesrats (Drucksache 484/22) umgesetzt. Es wird gebeten zu prüfen, ob sich aus Gründen der Rechtssicherheit die Formulierung auf „Haltungs- und Betreuungsverbote“ erstrecken sollte, anstatt wie im Entwurf formuliert, nur auf Haltungsverbote.

Zu 14., neuer § 16k Tierschutzgesetz, Bundestierschutzbeauftragte:

Das Amtsende des Bundestierschutzbeauftragten mit Zusammentreten eines neuen Bundestages gemäß Absatz 3 könnte zur Folge haben, dass selbst bei beabsichtigter Neubeauftragung derselben Person dies nicht ohne eine zeitliche Lücke zu bewerkstelligen ist. Hier wäre ein späterer Zeitpunkt des Amtsendes in Erwägung zu ziehen, der einen nahtlosen Übergang oder auch eine nahtlose Verlängerung der Amtszeit ermöglicht.

Zu 14., neue § 16l und § 16 m Tierschutzgesetz, Tierkörperbeseitigung:

Nachfolgende Bedenken bestehen aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung:

Mit der vorliegenden Änderung des Tierschutzgesetzes soll eine Rechtsgrundlage für die routinemäßige, stichprobenhafte Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) einschließlich der Betretungsrechte geschaffen werden. Der Betreiber von VTN-Betrieben hat die behördlichen Maßnahmen zu dulden und wird dazu verpflichtet, die Behörde bei den Maßnahmen, u. a. durch Entladen einzelner Tierkörper aus Transportmitteln, Hilfestellung bei der Besichtigung und Untersuchung, Vorlage von geschäftlichen Unterlagen sowie das Herausgeben einzelner Tierkörper zu unterstützen. Dem Gesetzentwurf liegt eine wissenschaftliche Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zugrunde, in der ausschließlich untersucht wurde, ob durch entsprechende Untersuchungen an Tierkadavern von Schweinen in VTN-Betrieben mögliche Tierschutzverstöße festgestellt werden können. Andere Aspekte wie mögliche Störungen des Betriebsablaufes in den VTN-Betrieben

mit der Folge der Verringerung der Verarbeitungskapazitäten sowie notwendige bauliche Umbaumaßnahmen aufgrund der erforderlichen Mitwirkungspflichten blieben in der Studie völlig unberücksichtigt und wurden bislang auch nicht untersucht.

Die Beseitigung von Tierkörpern verendeter Tiere ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und eine wichtige Säule der Tierseuchenprophylaxe. Daher ist die zuständige Behörde verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen für die unschädliche Beseitigung anfallender Tierkörper sicher zu stellen. Wie in Brandenburg ist auch in den meisten anderen Ländern von der Möglichkeit der Übertragung der Beseitigungspflicht auf ein Unternehmen, das einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb betreibt, Gebrauch gemacht worden.

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und des daraus resultierenden Rückgangs der Rohwarenmengen wurden in den Ländern in den zurückliegende Jahren Verarbeitungskapazitäten einschließlich Reservekapazitäten für den Tierseuchenfall abgeschmolzen. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe Tierische Nebenprodukte der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz eine Projektgruppe zum Thema „Gewährleistung der Beseitigungssicherheit unter sich verändernden Rahmenbedingungen“ eingerichtet. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitwirkungspflichten der VTN-Betriebe bei den Untersuchungen von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße werden in den VTN-Betrieben zwangsläufig zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörper führen und sich negativ auf den Arbeitsablauf und die Verarbeitungskapazitäten auswirken. Eine Verzögerung oder die Behinderung der Beseitigung verendeter Tiere aufgrund von Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere zur Aufdeckung möglicher Tierschutzverstöße kann nicht toleriert werden. Insbesondere im Tierseuchenfall müssen in den VTN-Betrieben sämtliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine unverzügliche unschädliche Beseitigung verendeter und getöteter Tiere sicher zu stellen. Zudem verursachen die Mitwirkungspflichten der VTN-Betriebe zusätzliche Kosten. Mit der Einführung von Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben ist darüber hinaus zu befürchten, dass Tierhalter von Betrieben, in denen Tierschutzverstöße aufgetreten sind, Tierkörper nicht der unschädlichen Beseitigung in VTN-Betrieben zuführen, sondern illegal entsorgen. Dadurch steigt das Risiko der Verbreitung von Tierseuchenerregern.

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb sieht der Gesetzentwurf eine Kennzeichnungspflicht für Tierkörper von verendeten Schweinen und Rindern vor. Diese über die Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung und dem geltenden EU-Recht hinausgehende Kennzeichnungspflicht stellt eine Übermaßregelung im nationalen Recht dar. Dadurch entstehen den Schweine- und Rinderhaltern in Deutschland jährlich zusätzliche erhebliche Kosten, die zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Tierhaltern anderer Mitgliedstaaten in der EU führen. Diese zusätzlichen Kosten werden allein für Schweinehalter auf schätzungsweise 3,27 Mio. Euro/Jahr beziffert.

Die beabsichtigte Änderung des Tierschutzgesetzes wird daher aus tierseuchenfachlicher Sicht abgelehnt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. zu § 16 I Kennzeichnung der Tierkörper (i. V. m. dem Erfüllungsaufwand in der Begründung)

Nach dem Gesetzentwurf haben Tierhalter von Rindern und Schweinen die Tierkörper verendeter Tiere unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Betrieb nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (VVVO) erteilt worden ist.

Gemäß § 27 der VVVO sind Rinder, die im Inland geboren sind, durch den Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt, zu kennzeichnen. Insoweit sind nunmehr Tierkörper verendeter Rinder, die zum Zeitpunkt der Verendung noch nicht mit einem Kennzeichen nach der VVVO gekennzeichnet worden sind, mit der Betriebsregistriernummer zu kennzeichnen. Diese den Rinderhaltern entstehenden zusätzlichen Kosten wurden bislang noch nicht im Erfüllungsaufwand (Vorgabe 4.2.16) berücksichtigt. Der Erfüllungsaufwand ist um diese Kosten entsprechend zu ergänzen.

Allein der für die zusätzliche Kennzeichnung von Schweinen ermittelte jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 3,27 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der erhebliche Aufwand der neuen Kennzeichnungspflicht für Tierhalter und Tierhalterinnen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Verstöße gegen die neue Kennzeichnungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können entsprechend geahndet werden. Die neue Kennzeichnungspflicht ist insoweit zu überwachen. Eine Überwachung ist nur im Haltungsbetrieb sinnvoll, da bei einer Überwachung im VTN-Betrieb bei fehlender Kennzeichnung keine Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb möglich ist. Daher sollte der entstehende zusätzliche Überwachungsaufwand sinnvollerweise genutzt werden, um in den Haltungsbetrieben die Tierschutzkontrollen zu verstärken.

2. zu § 16 m Durchführung von Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben (i. V. m. dem Erfüllungsaufwand in der Begründung)

Brandenburg verfügt über keinen eigenen VTN-Betrieb. Tierkörper, die in Brandenburg anfallen und der Beseitigungspflicht aufgrund des Tierische Nebenprodukterechts unterliegen, werden in VTN-Betrieben in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern verarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass mit der zuständigen Behörde, der mit dem Gesetzentwurf bestimmte Rechte zur Überwachung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in VTN-Betrieben eingeräumt werden, die für den Sitz des VTN-Betriebes zuständige Behörde gemeint ist. Im Tierseuchenfall ist diese Behörde im Regelfall nicht identisch mit der für die Durchführung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zuständigen Behörde. Die vorgesehenen Mitwirkungspflichten der VTN-Betriebe werden in den VTN-Betrieben zwangsläufig zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörper führen und sich negativ auf den Arbeitsablauf und die Verarbeitungskapazitäten auswirken. Im Tierseuchenfall müssen in den VTN-Betrieben

sämtliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine unverzügliche unschädliche Beseitigung verendeter und getöteter Tiere sicher zu stellen. Es ist daher eine Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass bei einer hohen Auslastung der VTN-Betriebe im Tierseuchenfall von Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben abgesehen wird.

In Absatz 1 Ziffer 2 soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, Tierkörper zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung zu transportieren. Soweit die Beseitigungspflicht in Gänze auf ein Unternehmen übertragen worden ist, schließt die Übertragung auch den Transport von Tierkörpern verendeter Tiere in eine Untersuchungseinrichtung ein. Der Transport eines Tierkörpers in eine Untersuchungseinrichtung darf insoweit nur durch das Beseitigungsunternehmen erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt, 31.05.2016 - 3 L 430/14 (Übertragbarkeit der Beseitigungspflicht nach § 3 TierNebG) verwiesen. Die für den Transport anfallenden Kosten sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes (Vorgabe 4.2.17) für die Unterstützung der zuständigen Behörden durch den Betreiber von VTN-Betrieben wird auf Kontrollen von VTN-Betrieben abgestellt. Kontrollen von VTN-Betrieben werden auf der Grundlage des § 8 i. V. mit Anlage 2 der AVV Rahmen-Überwachung durchgeführt. Mit der Gesetzesänderung wird jedoch eine Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung von Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben eingeführt. Dabei wird von einer monatlichen Kontrolle pro Betrieb und einem Zeitaufwand von 4 Stunden pro Kontrolle ausgegangen. Die Anzahl der Tierschutzkontrollen und deren Dauer liegen im Ermessen der zuständigen Behörde, da der Gesetzestext selbst keine Vorgaben dazu enthält. Die Höhe der entstehenden Kosten ist jedoch abhängig von Anzahl und Dauer der durchgeführten Tierschutzkontrollen. Insoweit ist der im Gesetzentwurf ermittelte Erfüllungsaufwand in Höhe von 32.000 €/Jahr nicht nachvollziehbar.

Der angegebene Erfüllungsaufwand berücksichtigt zudem keine Sachkosten, die durch Bereitstellung von technischen Einrichtungen und notwendigen Umbaumaßnahmen entstehen, weil die vorliegenden baulichen und räumlichen Gegebenheiten in VTN-Betrieben für die Durchführung von Tierschutzkontrollen nicht ausreichend sind. Bei der Ermittlung der Sachkosten ist die Stellungnahme des Verbandes der Verarbeitungsbetriebe Tierische Nebenprodukte zum Gesetzentwurf vom 26.03.2020 zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sollte auch für den Fall von Unglücksfällen wie Stallbränden, Flut oder ähnlichen Geschehen, bei denen viele Tiere durch eine eindeutige Ursache ums Leben kommen, eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht der Tierkörper vorgesehen werden; sowohl aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als auch aus Gründen der Praktikabilität.

Zu 15., Änderung § 17 Tierschutzgesetz, Strafbarkeit von Verstößen:

Es werden eine Reihe unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt (beharrlich, aus Gewinnsucht, große Zahl, leichtfertig). Die bereits bestehenden unbestimmten Rechtsbegriffe im § 17 (vernünftiger Grund, Rohheit, erheblich, länger anhaltend) sorgen bereits jetzt für Rechtsunsicherheit. Es wäre wünschenswert, hier konkreter zu werden. Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff des vernünftigen Grundes ist gerade vor dem Hintergrund, dass er einen Straftatbestand definiert, so zu konkretisieren, dass er rechtsicher ausgelegt werden kann. In der jetzigen Form widerspricht die Verwendung des unbestimmten Begriffs des vernünftigen Grundes nach hiesiger Einschätzung dem in Artikel 103 Absatz 2 GG verankerten Bestimmtheitsgrundsatz, wonach für den Normadressaten bereits aus dem Gesetz erkennbar sein muss, welches Verhalten sanktioniert werden soll.

Zu 16. a), Änderung § 18 Tierschutzgesetz, Ordnungswidrigkeitentatbestände:

hh): Zu Nummer 23 sollte ergänzt werden: „oder entgegen § 11c Absatz 3 ein Wirbeltier feilbietet oder abgibt.“ Der Ordnungswidrigkeitentatbestand ist an dieser Stelle für die Durchsetzung des Verbots besonders relevant.

ii) Zu Nummer 24 sollte vorangestellt werden: „entgegen § 11d Absatz 1 Satz 1 und 2 Tiere zum Kauf anbietet oder“

Zu 16. c), Änderung § 18 Tierschutzgesetz, Bußgeldrahmen:

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens wird begrüßt.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung von Schlachteinrichtungen, bestimmte tierschutzrelevante Vorgänge im Betrieb aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen, kann mit bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. Hierzu wird angeregt nochmals zu prüfen, ob dadurch das Ziel der abschreckenden Wirkung in jedem Fall erreicht werden kann. Die gleichen Bedenken bestehen bezüglich der Sanktionierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Verbots des Zuschaustellens und Werbens mit Tieren, die entgegen dem Qualzuchtverbot gezüchtet oder verändert worden sind und solchen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, sowie hinsichtlich des Verbots Tiere mit Qualzuchtmerkmalen und Tiere mit tierschutzwidrig gekürzten Schwänzen auf Online-Plattformen zum Kauf anzubieten.

Zu 18., Änderung § 19 Tierschutzgesetz, Einzug von Gegenständen:

Die Ergänzung, insbesondere, dass neben Tieren auch Gegenstände eingezogen werden können, wird begrüßt.

Zu 19. a), Änderung § 21 Tierschutzgesetz, Übergangsregelungen Anbindehaltung:

Die Übergangsfristen in Absatz 1a werden als tierschutzfachlich nicht tragbar bewertet. Die Anbindehaltung kann hiermit trotz des grundsätzlichen Verbots und im Falle eines jüngeren Betriebsinhabers mit weniger als 50 Rindern noch über Jahrzehnte legal betrieben werden, 60 Jahre liegen hier im Rahmen des Möglichen. Dies verhindert effektiv das mit der Einführung des Verbots der Anbindehaltung angestrebte Ziel.

Zu 19. c), neue Absätze 6b bis 6d in § 21 Tierschutzgesetz, Übergangsregelungen Qualzucht:

Die Übergangsfrist in Absatz 6c von 15 Jahren für die Vorschriften des § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 wird tierschutzfachlich als zu lang bewertet. Züchtern wurde in der Vergangenheit bereits ausreichend Zeit gewährt, das geltende Recht umzusetzen und die Zucht von Tieren gem. § 11b zu unterlassen. Für das Dulden weiteren Tierleids durch Qualzuchtungen mittels Übergangsfrist besteht daher kein vernünftiger Grund. Insbesondere im Falle schwerer Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren aufgrund Zucht oder Veränderung ist es erforderlich, dass das Verbot sofort greift und ein Unfruchtbarmachen entsprechend angeordnet werden kann.

In Ergänzung zu den vorliegenden Änderungsvorhaben wird Bedarf gesehen, auch folgende weitere Änderungen in den aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit aufzunehmen:

Es wird angeregt, ein Verbot der dauerhaften Einzelhaltung sozial lebender Tiere in § 3 Satz 1 aufzunehmen. Ausnahmen hiervon können durch tierärztliche Indikation, nach gescheiterten, fachkundig begleiteten Vergesellschaftungsversuchen oder im Rahmen genehmigter Tierversuchsvorhaben bestehen.

Des Weiteren wird angeregt, eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in das Tierschutzgesetz aufzunehmen, um das Problem der unkontrollierten Vermehrung von Katzen flächendeckend anzugehen.

Es wird darum gebeten, § 2a um eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Positivliste für die Haltung von Tieren als Heim- und Hobbytieren zu erweitern, sowie von dieser Ermächtigungsgrundlage anschließend Gebrauch zu machen.

Hierbei wird die Umsetzung folgender Aspekte angeregt:

- Die Positivliste sollte Tierarten ausweisen, die ohne über bestehende Anforderungen hinausgehende Einschränkungen gekauft, gehalten, verkauft und gezüchtet werden dürfen.
- Die Positivliste soll nur Arten umfassen, die in Gefangenschaft angemessen gehalten werden können. Mindestvoraussetzungen für dieses Kriterium ist das Vorhandensein wissenschaftlicher Referenzdokumente oder bibliografischer Informationen über die angemessene Unterbringung, Haltung und Pflege der jeweiligen Tierart sowie zur Zucht.
- Auch Belange des Artenschutzes (geschützte/invasive Arten) und der Gefahrenabwehr (giftige/gefährliche Tiere) dürfen einer Aufnahme in die Positivliste nicht entgegenstehen.
- Tierarten, bei denen begründete Zweifel an der Möglichkeit einer angemessenen Haltung und Pflege in Gefangenschaft bestehen, dürfen nicht in die Positivliste aufgenommen werden.

- Auf Antrag sollte eine Aufnahme oder das Streichen von Tierarten in die bzw. aus der Liste möglich sein.
- Das Halten von Bestandstieren soll weiterhin erlaubt sein, nicht hingegen die Zucht.
- Das Halten von Tierarten, die nicht auf der Positivliste stehen, soll auf Antrag möglich sein, sofern Belange des Artenschutzes oder der Gefahrenabwehr dem nicht entgegenstehen. Der Nachweis der Sachkunde, geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten sowie persönliche Zuverlässigkeit stellen hierfür Mindestvoraussetzungen dar, weshalb eine Aufnahme in den Erlaubnisvorbehalt nach § 11 angemessen erscheint.
- Eine Negativliste mit Arten, die aus Gründen des Tierschutzes, des Artenschutzes oder der Gefahrenabwehr nicht gekauft, verkauft und/oder gezüchtet werden dürfen, kann die Positivliste ergänzen, wobei z.B. Zoologische Gärten und Tierversuchseinrichtungen hiervon ausgenommen sein sollten. Eine reine Haltung sollte für alle Tierarten nach Erfüllung entsprechender Voraussetzungen (z.B. Erlaubnis nach § 11) weiterhin möglich sein, um auch die Unterbringung von behördlich beschlagnahmten oder Fundtieren gewährleisten zu können.

Es wird des Weiteren darum gebeten, das nationale Tierwohl-Monitoring entsprechend der „Empfehlungen für die Einführung eines nationalen Tierwohl-Monitorings – 6 Punkte zur Umsetzung“ im Tierschutzgesetz zu implementieren. Nach hiesiger Ansicht wäre eine entsprechende Vorschrift im Neunten Abschnitt des Tierschutzgesetzes zu verorten. In der Vorschrift müssten aus datenschutzrechtlicher Sicht die Zwecke der Datenerhebungen um den Tierschutz erweitert werden. Details der technischen und fachlichen Umsetzung könnten dann im Rahmen einer Ermächtigungsgrundlage durch das BMEL bestimmt werden.

Die Umsetzung des nationalen Tierwohl-Monitorings ist zur Generierung einer validen Datenbasis zum Status quo der Nutztierhaltung Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Tierschutzpolitik im Nutztierbereich. Deutschland verfügt derzeit über keine umfassende, repräsentative Datengrundlage, um auf überbetrieblicher Ebene Aussagen zum Tierwohl in der Nutztierhaltung zu treffen. Mit einem Tierwohl-Monitoring können ein objektives Bild in Bezug auf den Status quo und die Entwicklung des Tierwohls erreicht und die dringlichsten Tierwohl-Probleme in der terrestrischen Nutztierhaltung und Aquakultur identifiziert werden. Im Rahmen des Projektes „Nationales Tierwohl-Monitoring“ (NaTiMon) entwickelte ein Konsortium von 10 Institutionen im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ein Konzept für eine regelmäßige und systematische Messung des Tierwohls in der Nutztierhaltung auf nationaler Ebene. Unter Einbeziehung von Stakeholdern wurden geeignete Indikatoren ausgewählt, Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Daten aufgezeigt und Verfahren für die Erfassung fehlender Daten entwickelt. Dabei wurden die Bereiche Haltung, Transport und Schlachtung von Rindern, Schweinen, Hühnern, Puten, Schafen, Ziegen sowie Regenbogenforellen

und Karpfen aus Aquakultur einbezogen und darüber hinaus Indikatoren zur Beschreibung ausgewählter Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung vorgeschlagen.

Das Projekt NaTiMon empfiehlt zur Umsetzung des nationalen Tierwohl-Monitorings einen sechs-Punkte-Plan, dessen erster Punkt in der Schaffung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage besteht. Eine Ermächtigungsgrundlage im Tierschutzgesetz bietet gegenüber einem eigenständigen Gesetz zur Umsetzung eines nationalen Tierwohl-Monitorings den Vorteil, dass sich das Parlament nicht mit den fachlichen Details der Umsetzung auseinandersetzen muss.

Zuletzt adressiert der vorliegende Entwurf nicht das bestehende Problem des Exports von Tieren in Länder mit einem kritischen Tierschutzstatus. Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung „zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten“ (Drucksache 755/20 (Beschluss)) vom 12. Februar 2021 die Notwendigkeit eines entsprechenden Verbotes untermauert. Es wird daher abschließend darum gebeten, die Verankerung eines Verbots im aktuellen Entwurf zu prüfen oder alternativ von der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen.

Zur Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Artikel 2 GE)

Die Änderung wird begrüßt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Hinweise zum Erfüllungsaufwand

Die folgenden Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand (Begründung, Allgemeiner Teil, Ziffer VI 4. des GE) basieren auf einzelnen Rückmeldungen aus Landkreisen in Brandenburg. Sie erheben nicht den Anspruch repräsentativ oder abschließend zu sein und sollen lediglich als Hinweise dienen:

Bezüglich der Vorgabe 4.3.1., Kontrolle der Anbindehaltung von Tieren, ist anzumerken, dass der zugrunde gelegte Zeitaufwand gemessen an Erfahrungswerten zu niedrig angesetzt ist. Von einem fiktiven Beispiel ausgehend, beträgt bereits die reine Zeit für die Überprüfung der Tierhaltung und Protokollierung eine Stunde. Hinzuzurechnen ist die Anfahrt, welche regelmäßig mindestens eine halbe Stunde Zeit für die einfache Fahrt in Anspruch nimmt. Bei Nachbearbeitung der Kontrolle fallen weitere administrative Tätigkeiten in der Behörde an bis hin zu zeitaufwendigen Verwaltungsverfahren, welche nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Bei der vorliegenden Berechnung wird von der tatsächlichen Anzahl der betroffenen Halungen von Rindern in Anbindung ausgegangen. Aus diesem Grund muss über den o.g. Aufwand hinaus die Zeit für eine Nachkontrolle der Rinderhaltung Berücksichtigung finden, um sicherzustellen, dass der Tierhalter die behördlichen Auflagen umgesetzt und die Haltungsform umgestellt hat. Der Lohnsatz muss in diesem

Fall den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro) entsprechen, da eine tierschutzrechtliche Überprüfung, schon auf Grund der vorrangigen Beurteilungskompetenz hinsichtlich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen, grundsätzlich von amtlichen Tierärzten/Amtstierärzten durchgeführt wird. Üblicherweise werden tierschutzrechtliche Überprüfungen auf Grund der zunehmenden Gefährdungslage nicht mehr von Einzelpersonen durchgeführt, sondern durch weitere amtliche Beschäftigte begleitet. Dies sollte analog zu dem angesetzten Erfüllungsaufwand bei Vorgabe 4.3.17, Kontrolle von Tierbörsen, ebenfalls berücksichtigt werden, indem ergänzend der Lohnsatz der durchschnittlichen Lohnkosten auf der Verwaltungsebene der Länder (43,80 Euro) zu Grunde gelegt wird. Bei verpflichtender Kontrolle jeder Tierbörse ist zusätzlich zu beachten, dass diese hauptsächlich am Wochenende stattfinden und vorhandenes Personal derzeit nicht immer verpflichtet ist, am Wochenende zu arbeiten. Erforderliche personelle Nachsteuerung sowie Wochenend- und Feiertagszulagen sind einzurechnen.

Nicht akzeptabel ist, dass in vielen Positionen von einem vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand ausgegangen wird (4.3.9. bis 4.3.16. und 4.3.22.). Von der Novellierung betroffen sind u.a. erlaubnispflichtige Einrichtungen, wie Tierzuchten oder die Zurschaustellung von Tieren, welche der Gesetzgeber unter besondere behördliche Überwachung gestellt hat. Eine regelmäßige und damit auch systematische Kontrolle dieser Einrichtungen ist vorgesehen, so dass der Erfüllungsaufwand auf Grundlage der Zahl der registrierten Einrichtungen berechnet werden muss. Warum eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes zutreffend z.B. bei Vorgabe 4.3.17. berechnet wird, nicht jedoch z.B. bei Vorgabe 4.3.10. und 4.3.11., ist nicht nachzuvollziehen.

Abschließend ist anzumerken, dass in Bezug auf die geplante Gesetzesänderung eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes auch in jenen Bereichen absehbar ist, welche nicht der regelmäßigen veterinärbehördlichen Kontrolle unterliegen. Dies betrifft z.B. private Veräußerungsgeschäfte auf Online-Plattformen oder auch nicht-erlaubnispflichtige Tierzuchten. Auch dies sollte bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--